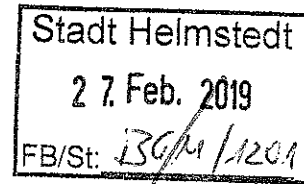


V 039/2019

Grüne Gruppe
Im Rat der Stadt Helmstedt

Helmstedt den 18.02.2019

Herrn Bürgermeister
Wittich Schobert
Markt 1
38350 Helmstedt



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im Namen der Grünen Gruppe bitte ich sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung des nächsten Ausschuss für Sicherheit und Ordnung zu setzen.

§ 5 Nummer 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Büddenstedt wird in die gültige Hundesteuersatzung der Stadt Helmstedt übernommen.

Begründung:

Die bisherige Regelung stellte sich wie folgt dar:

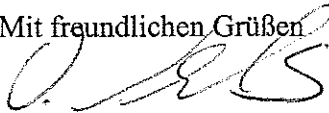
(3) Von Hundezüchterinnen/Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde -darunter eine Hündin -der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf schriftlichen Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht-oder Stammbuch eingetragen sind. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1 a, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

Sinn und Zweck einer solchen Regelung ist es Züchtern die sich in einem Zuchtverband engagieren und die Zucht von Hunden unter strengsten Auflagen betreiben – die Grundlage zu bieten sich von Vermehrern und Welpenhändlern zu unterscheiden.

Verantwortungsvolle Züchter behalten ihre Tiere auch nachdem sie aus dem Zuchtgeschehen sind.

Zuchtverbände geben vor, dass Wurfabnahmen frühestens nach dem Chipen und Impfen stattfinden dürfen. Tollwut darf frühestens mit 12 Wochen geimpft werden. Mit diesem Alter tritt nach aktueller Fassung bereits die Steuerpflicht ein, nach alter Fassung waren Welpen bis zu einem Alter von 6 Monaten davon frei.

Im Anhang der Steuerbescheid einer Züchterin aus Büddenstedt die gerade einen Wurf mit 11 Welpen hat und erstmalig mit genau dieser Situation konfrontiert ist. Einverständnis zur Nutzung dieser Daten liegt vor.

Mit freundlichen Grüßen

(V. Ahrendts)

Ratsmitglied

V.
In einem Gespräch mit Frau
Ahrendts wurde vereinbart, den
Antrag auf die TO des Rates
am 28.3.19 zu setzen.
So laute ✓

Gemeinde Büddenstedt
Der Bürgermeister

Finanzwesen
Rathausplatz 1
38372 Büddenstedt

Gemeinde Büddenstedt, Rathausplatz 1, 38372 Büddenstedt

Frau
Diana Henne
Im Kleibergsfeld 4
38372 Büddenstedt



Datum: 12.02.2012 Seite: 1

Kassenzeichen
18679-80-0
Bei Zahlungen und Schreiben bitte nicht anstreichen

Zuständig: Susanne Bross
Zimmer: 3
Telefon: 05352-968020
Fax: 05352-968041
Email: steuernamt@bueddenstedt.de
Bankverbindung: BLZ: Kto.Nr.
NordLB Landessparkasse: 25090000 6802722
Postbank: 25010000 39000009

Bescheid über Hundesteuer

Objekt

Objekt-Nr.	Bezeichnung	Rasse	Geschlecht	Hundemarke
3		290 Boxer		86,87,88
Altes Kassenzeichen: 60.0002300717.0001				

Festsetzungen Hundesteuer

Veranlagung

Jahr	Zeitraum	Beschreibung	Tarif	Erm.-%	neue Jahressteuer	alte Jahressteuer	Änderungsbetrag
2012	01.01.-31.12.	Zwingerhunde	110,00 €	0,00	110,00 €	0,00 €	110,00 €
Summe							110,00 €

Objekt

Objekt-Nr.	Bezeichnung	Rasse	Geschlecht	Hundemarke
4		290 Boxer		343

Festsetzungen Hundesteuer

Veranlagung

Jahr	Zeitraum	Beschreibung	Tarif	Erm.-%	neue Jahressteuer	alte Jahressteuer	Änderungsbetrag
2012	01.01.-31.12.	Steuerfreie Hunde	0,00 €	0,00	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe							0,00 €

Gesamt 110,00 €

Ihre Bankverbindung

	Kontonummer	BLZ	Kurzbezeichnung Bank	Abbuchung	Auszahlung
Hundesteuer	810138206 Diana Henne	20010020	Postbank -Giro- Hamburg	Ja	Ja

Fälligkeitstermine im laufenden Jahr

Fälligkeit	01.07.12				
Hundesteuer	110,00 €				
Summe	110,00 €				

Fälligkeitstermine in künftigen Jahren

Fälligkeit	01.07.				
Hundesteuer	110,00 €				
Summe	110,00 €				

Dieser Bescheid gilt auch für Folgejahre bis zur Bekanntgabe eines neues Bescheides.